

Brüssel, den 14. Oktober 2026
(OR. en)

14478/26

POLCOM 373
COMER 149
FDI 48
COMPET 1203
IND 616

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Vordok.:	13990/25 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 529 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Sechster Jahresbericht über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 529 final.

Anl.: COM(2026) 529 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2026
COM(2026) 529 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**Sechster Jahresbericht über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der
Union**

{SWD(2026) 290 final}

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Sechster Jahresbericht über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union

EINLEITUNG

Dieser Bericht ist der sechste Jahresbericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der EU-Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (ADI) (im Folgenden „Verordnung über die Überprüfung von ADI“ oder „Verordnung“).

Der Bericht deckt das Jahr 2025 ab und sorgt für Transparenz in Bezug auf die Durchführung der Überprüfung von ADI in der EU und die Entwicklungen bei den Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten. Er trägt zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht der EU auf einem Gebiet bei, auf dem – angesichts der auf dem Spiel stehenden Sicherheitsinteressen – Transparenz auf der Ebene einzelner Transaktionen weder möglich noch angebracht ist.

Er stützt sich auf Berichte der 27 Mitgliedstaaten sowie amtliche Statistiken und besteht aus vier Kapiteln:

- Kapitel 1 über Trends und Zahlen in Bezug auf ADI in der EU,
- Kapitel 2 über die Entwicklung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten,
- Kapitel 3 über Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Überprüfung von ADI,
- Kapitel 4 über den EU-weiten Kooperationsmechanismus für die Überprüfung von ADI.

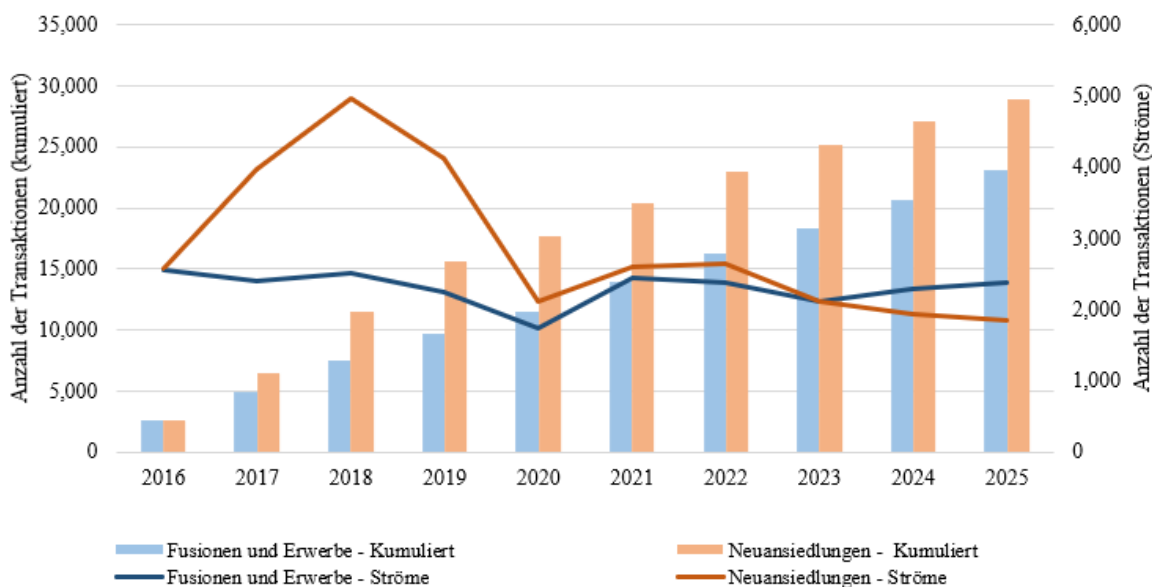
Dieser Jahresbericht ist ein wichtiges Transparenzinstrument, mit dem Trends, Entwicklungen und Maßnahmen in Bezug auf ADI zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der EU aufgezeigt werden.

KAPITEL 1 – AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Allgemeine Entwicklung¹

Der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen (ADI)² stieg zwischen 2024 und 2025 um 8,9 %. Bei den ausländischen Fusionen und Erwerben sowie den Neuansiedlungsinvestitionen war innerhalb dieses Zeitraums ein kumulativer Anstieg um 12 % (von 20 695 auf 23 078) bzw. 6,9 % (von 27 069 auf 28 930) zu verzeichnen (siehe Säulen in Abbildung 1). Dieser Anstieg entspricht den seit 2016 beobachteten Entwicklungen, wobei der Bestand an ADI in die EU-27 in diesem Zehnjahreszeitraum kontinuierlich um durchschnittlich rund 5 200 ADI pro Jahr gewachsen ist. Betrachtet man diese kumulierte Entwicklung nach Art der ADI, so verzeichnete die EU-27 zwischen 2016 und 2025 jährlich im Schnitt 2 308 ausländische Geschäfte im Bereich Fusionen und Erwerbe sowie 2 893 Neuansiedlungsinvestitionen. Diese positiven kumulativen Trends bestätigen die Offenheit der Union für ausländische Investitionen und verdeutlichen die Attraktivität des EU-Binnenmarkts für internationale Investoren.

Abbildung 1: Jährliche ADI-Bestände und -Ströme in die EU-27 im Zeitraum 2016-2025 (Anzahl der Geschäfte und Projekte)



¹ In diesem Kapitel wird die Zahl der ADI-Transaktionen als Indikator herangezogen, da für einen großen Anteil der Geschäfte und Projekte in den Datenbanken Orbis M&A und Orbis Crossborder Investment Daten zu den ADI-Werten fehlen.

² Ausländische Direktinvestitionstransaktionen lassen sich in internationale Neuansiedlungsinvestitionen sowie Fusionen und Erwerbe unterteilen. Bei internationalen Neuansiedlungsinvestitionen handelt es sich in der Regel um die Gründung eines neuen Unternehmens oder die Errichtung von Anlagen im Ausland, während eine internationale Fusion oder ein internationaler Erwerb darin besteht, dass das Eigentum an vorhandenen Vermögenswerten, die mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehen, auf einen Eigentümer im Ausland übertragen wird. Fusionen und Erwerbe werden berücksichtigt, wenn sie den Erwerb von Anteilen von mehr als 10 % des Kapitals eines EU-27-Unternehmens beinhalten.

Quelle: Ausarbeitung der JRC auf der Grundlage von Daten des Bureau van Dijk, extrahiert am 22.2.2026 aus Orbis M&A und Orbis Crossborder Investment. Die Daten für 2016 entsprechen den ADI-Strömen im Jahr 2016, während die Daten in den Säulen der Folgejahre jeweils der kumulierten Summe der jährlichen Ströme entsprechen.

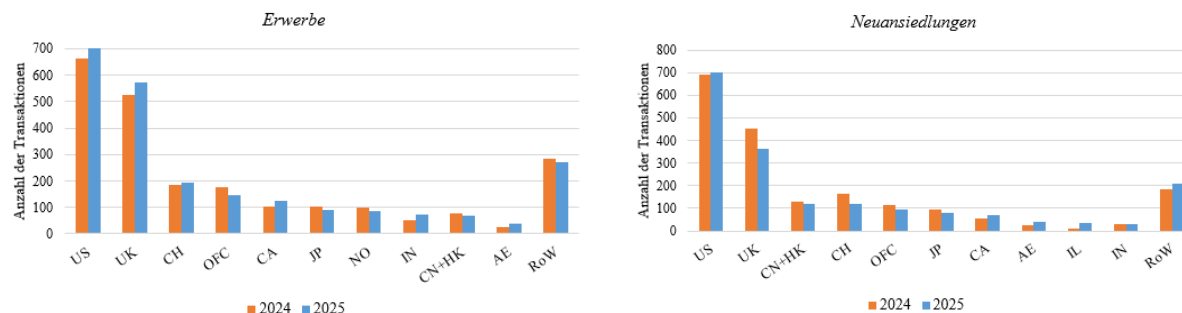
Was die gesamten ADI-Zuflüsse betrifft (Abbildung 1, Kurven), so ist die Zahl der ADI-Geschäfte und -Projekte in den letzten beiden Jahren nur geringfügig gestiegen, und zwar um 0,1 % von 2023 auf 2024 und um 0,2 % von 2024 auf 2025. Geschäfte im Bereich Fusionen und Erwerbe und Neuansiedlungsinvestitionen entwickelten sich jedoch unterschiedlich. Ausländische Geschäfte im Bereich Fusionen und Erwerbe nahmen von 2023 auf 2024 um 8,5 % und 2025 um weitere 4 % zu. Neuansiedlungsinvestitionen hingegen gingen in diesem Zeitraum zurück, und zwar um 8,3 % von 2023 auf 2024 und um 4,3 % von 2024 auf 2025.

Die schwache Entwicklung der eingehenden ADI-Ströme von 2024 auf 2025 spiegelt eine gegenläufige Dynamik zwischen Neuansiedlungsprojekten und Geschäften im Bereich Fusionen und Erwerbe wider. Nach dem drastischen Rückgang im Jahr 2023 stieg die Zahl der Geschäfte im Bereich Fusionen und Erwerbe wieder relativ schnell, während die Neuansiedlungsinvestitionen weiter zurückgingen. Diese Divergenz deutet vor dem Hintergrund der erhöhten makroökonomischen Unsicherheit auf eine Verlagerung der Zusammensetzung der ADI hin, weg von Neuansiedlungsinvestitionen und hin zu Geschäften im Bereich Fusionen und Erwerbe.

2. Wichtigste Ursprungsländer ausländischer Investoren

Die ausländischen Geschäfte im Bereich Fusionen und Erwerbe haben sich von 2024 auf 2025 in den zehn wichtigsten Ursprungs-Hoheitsgebieten ausländischer Investoren unterschiedlich entwickelt (Abbildung 2, linkes Diagramm); sechs Länder verzeichneten einen Anstieg der Investitionen im Bereich Fusionen und Erwerbe und vier einen Rückgang. Im Jahr 2025 ging die Zahl der Neuansiedlungsinvestitionen aus allen Ursprungsländern ausländischer Investoren insgesamt zurück, wobei sich die Lage unterschiedlich entwickelte; die Hälfte der zehn wichtigsten Investorenländer verzeichnete einen Anstieg und die andere Hälfte einen Rückgang der Investitionstätigkeit (Abbildung 2, rechtes Diagramm).

Abbildung 2: Anzahl der Erwerbe von Beteiligungen (links) und der Neuansiedlungsinvestitionen (rechts) in der EU 2024 und 2025 aufgeschlüsselt nach ausländischem Hoheitsgebiet (für die zehn wichtigsten Investorenländer)



Die USA waren 2025 der wichtigste ausländische Investor in der EU; auf sie entfielen 30 % aller Erwerbe (716 Geschäfte) und 38 % der Neuansiedlungsinvestitionen (699 Projekte). Von den USA ausgehende Geschäfte im Bereich Fusionen und Erwerbe stiegen das zweite Jahr in Folge an, und zwar um 8,2 % im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 und um 10 % im Jahr 2024 im Vergleich zu 2023. Auch bei den Neuansiedlungsinvestitionen aus den USA war 2025 ein moderater Anstieg um insgesamt 0,9 % zu verzeichnen, nachdem sie von 2023 auf 2024 zurückgegangen waren.

Das zweitwichtigste Hoheitsgebiet ausländischer Investoren war das Vereinigte Königreich, auf das im Jahr 2025 24 % aller Erwerbe (572 Geschäfte) und 20 % der Neuansiedlungsinvestitionen (365 Projekte) in der EU entfielen. Die beiden Arten von Investitionen entwickelten sich jedoch in entgegengesetzte Richtungen: Während die Zahl der Erwerbe von 2024 auf 2025 um 9 % stieg, ging die Zahl der Neuansiedlungsprojekte im selben Zeitraum um 19 % zurück.

Was die verbleibenden Hoheitsgebiete mit den meisten Investoren betrifft, so war das stärkste Wachstum bei Geschäften im Bereich Fusionen und Erwerbe von 2024 auf 2025 für Indien (+ 42 %), die Vereinigten Arabischen Emirate (+ 37 %) und Kanada (+ 23 %) zu beobachten, während es für die Schweiz (+ 4,8 %) moderater ausfiel. Die übrigen vier Hoheitsgebiete der Investoren verzeichneten Rückgänge von 16 % (Offshore-Finanzplätze) bis 10 % (China und Hongkong).

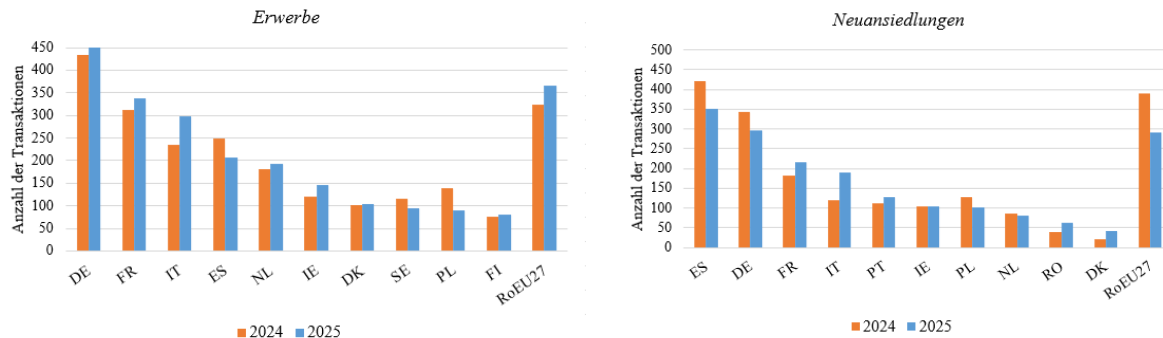
Bei den Neuansiedlungsinvestitionen war neben den USA auch für Israel (+ 230 %), die Vereinigten Arabischen Emirate (+ 56 %) und Kanada (+ 27 %) ein deutlicher jährlicher Anstieg zu verzeichnen, während er für Indien moderater ausfiel (+ 3,6 %). Im Gegensatz dazu war für vier weitere Hoheitsgebiete neben dem Vereinigten Königreich ein Rückgang zu beobachten, nämlich für die Schweiz (- 27 %), bei Offshore-Finanzplätzen (- 17 %), für Japan (- 14 %) sowie für China und Hongkong (- 4,7 %).

3. Wichtigste EU-Zielländer für ausländische Erwerbe

Die Zahl der ausländischen Geschäfte im Bereich Fusionen und Erwerbe in der EU (Abbildung 3, linkes Diagramm) stieg von 2024 auf 2025 in den meisten der zehn wichtigsten Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Spanien, Schweden und Polen, bei denen die Zahl der Geschäfte sank (Abbildung 3, linkes Diagramm). Im Gegensatz dazu zeigten die Trends bei den ausländischen Neuansiedlungsinvestitionen nach Zielmitgliedstaaten (Abbildung 3, rechtes Diagramm) ein komplexeres Muster. Die größten Empfängerländer, Spanien und Deutschland, verzeichneten 2025 insgesamt einen Rückgang, aber mehrere andere der zehn wichtigsten Zielländer verzeichneten positive Entwicklungen.

³ Die wichtigsten Offshore-Gebiete nach Anzahl der Transaktionen im Jahr 2025 sind (in alphabetischer Reihenfolge): Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Liechtenstein und Monaco. Für eine vollständige Liste der Offshore-Finanzplätze siehe z. B. die an die Mitteilung der Kommission „Offenheit für ausländische Direktinvestitionen bei gleichzeitigem Schutz grundlegender Unionsinteressen“ anknüpfende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2019) 108 final vom 13. März 2019.

Abbildung 3: Anzahl der Erwerbe von Beteiligungen (links) und der Neuansiedlungsinvestitionen (rechts) 2024 und 2025, aufgeschlüsselt nach Zielmitgliedstaat (für die zehn wichtigsten Empfänger in der EU-27)



Quelle: Ausarbeitung der JRC auf der Grundlage von Daten des Bureau van Dijk, extrahiert am 22.2.2026 aus Orbis M&A und Orbis Crossborder Investment. „RoEU27“ steht für die übrige EU-27.

Deutschland und Frankreich waren mit 20 % (469 Geschäfte) bzw. 14 % (339 Geschäfte) des Gesamtaufkommens im Jahr 2025 die wichtigsten Zielländer für ausländische Geschäfte im Bereich Fusionen und Erwerbe. Die beiden Länder verzeichneten zudem Wachstumsraten von 7,8 % bzw. 8,3 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr 2025 rangierte Italien mit einem Anteil von 12 % (297 Geschäfte) an dritter Stelle der wichtigsten Zielländer von Fusionen und Erwerben, was unter anderem auf einen Anstieg solcher Geschäfte um 27 % gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen ist. Spanien belegte mit einem Anteil von 9 % (208 Geschäfte) den vierten Platz, nachdem die Zahl der Erwerbe im Jahr 2025 um insgesamt 17 % zurückgegangen war.

Neben Spanien verzeichneten zwei weitere der zehn wichtigsten Empfängermitgliedstaaten, Schweden (- 17 %) und Polen (- 36 %), im Jahr 2025 weniger ausländische Geschäfte im Bereich Fusionen und Erwerbe als 2024. Unterdessen verzeichnete Irland im Jahr 2025 den stärksten Anstieg bei den Geschäften im Bereich Fusionen und Erwerbe (20 %), gefolgt von den Niederlanden (5,5 %), Finnland (5,3 %) und Dänemark (3 %).

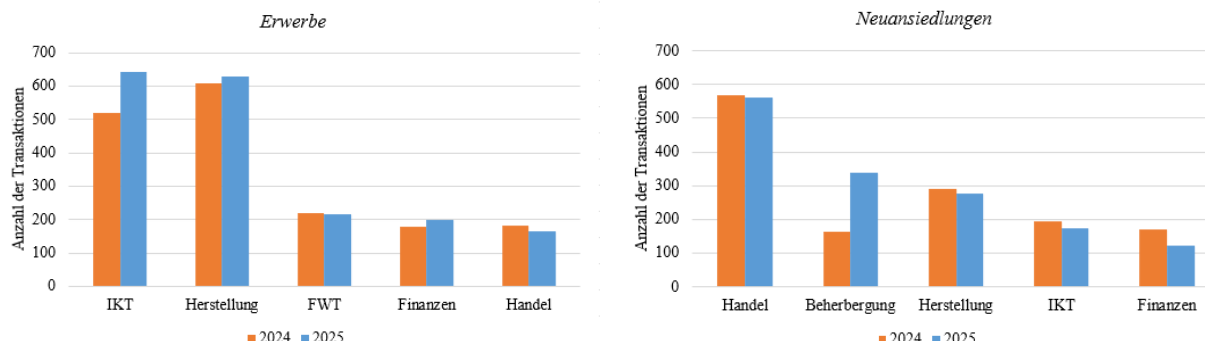
Die beiden wichtigsten Zielländer ausländischer Neuansiedlungsinvestitionen im Jahr 2025 waren Spanien und Deutschland mit 19 % (351 Geschäfte) bzw. 16 % (296 Geschäfte) aller Projekte. Allerdings gingen die Investitionen in beiden Ländern von 2024 auf 2025 um 17 % bzw. 13 % zurück.

Frankreich lag mit einem Anteil von 12 % (215 Transaktionen) und einem Anstieg der Neuansiedlungsprojekte um insgesamt 19 % im Jahr 2025 an dritter Stelle. Mehrere andere Mitgliedstaaten verzeichneten von 2024 auf 2025 Zuwächse, davon die größten in Dänemark (+ 110 %) und Italien (+ 57 %) und die geringsten in Irland (1,9 %). Schließlich ging die Zahl der Projekte in Polen (- 21 %) und den Niederlanden (- 5,8 %) im Jahresvergleich zurück.

4. Sektorspezifische Informationen

Drei der fünf wichtigsten Sektorkategorien⁴ (IKT, verarbeitendes Gewerbe und Finanzen) verzeichneten 2025 im Vergleich zu 2024 einen Anstieg der ausländischen Geschäfte im Bereich Fusionen und Erwerbe (Abbildung 4, linkes Diagramm). Die Zahl der ausländischen Neuansiedlungsgeschäfte stieg im Jahr 2025 hingegen nur in einer der fünf wichtigsten Sektorkategorien (Beherbergung) (Abbildung 4, rechtes Diagramm).

Abbildung 4: Anzahl der Beteiligungen (links) und der Neuansiedlungsinvestitionen (rechts) 2024 und 2025, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen der NACE Rev. 2 (für die fünf wichtigsten Kategorien)



Quelle: Ausarbeitung der JRC auf der Grundlage von Daten des Bureau van Dijk, extrahiert am 22.2.2026 aus Orbis M&A und Orbis Crossborder Investment. „FWT“ steht für „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ (NACE Rev. 2, Abschnitt M) und umfasst u. a. FuE-Einrichtungen. „IKT“ steht für „Information und Kommunikation“ (NACE Rev. 2, Abschnitt J). „Herstellung“ entspricht NACE Rev. 2, Abschnitt C. „Finanzen“ steht für „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (NACE Rev. 2, Abschnitt K). „Handel“ steht für Abschnitt G der NACE Rev. 2. „Beherbergung“ steht für „Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie“ (NACE Rev. 2, Abschnitt I).

Im Jahr 2025 übertraf die IKT das verarbeitende Gewerbe als Hauptsektor der Geschäftstätigkeit, was vor allem auf einen starken Anstieg um insgesamt 23 % von 2024 auf 2025 zurückzuführen ist, durch den ein Anteil von 27 % an ausländischen Geschäften im Bereich Fusionen und Erwerbe (642 Transaktionen) erreicht wurde. Das verarbeitende Gewerbe, das 2025 mit 3,4 % weniger stark zunahm, stand mit einem Anteil von 26 % (630 Transaktionen) an zweiter Stelle. Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen (FWT) belegten mit einem Anteil von 9 % den dritten Platz, wobei die Geschäftstätigkeit im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 leicht zurückging (- 0,5 %). Das Finanzwesen rangierte auf dem vierten Platz (8,4 %) mit einem Anstieg um insgesamt 12 % im Jahr 2025, gefolgt vom Handel (6,9 %) mit einem Rückgang um insgesamt 9,3 %.

Bei den Neuansiedlungsinvestitionen war in allen Spitzensektoren bis auf einen (Beherbergung) ein Rückgang bei der Zahl der Projekte zu verzeichnen. Auf Handelstätigkeiten entfiel 2025 fast ein Drittel der Projekte mit einem Rückgang um 1,2 % (562 Transaktionen). Die Beherbergung⁵ wurde mit einem Anstieg um insgesamt 108 % zum zweitgrößten Sektor (Anteil von 18 %) und

⁴ Die verwendeten Kategorien gehen auf die Grundstruktur der NACE Rev. 2 zurück, siehe: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/nace-rev2>.

⁵ Seit 2025 bezieht Orbis Franchiseverträge in die Neuansiedlungsinvestitionen ein, was sich unverhältnismäßig stark auf die NACE-Abschnitte I (Gastgewerbe) und G (Handel) auswirkt. Franchisegeschäfte wurden zwar aus den vorgelegten Statistiken ausgeklammert; verbleibende, nicht identifizierte Franchisetransaktionen können die in diesem Abschnitt dargestellten Trends – insbesondere den Anstieg in der Beherbergung – trotzdem beeinflussen.

übertraf damit die FWT-Tätigkeiten, die 2025 im Vergleich zu 2024 nicht mehr zu den fünf wichtigsten Sektoren gehörten. Das verarbeitende Gewerbe (Anteil von 15 %) rangierte mit einem Rückgang um 4,8 % an dritter Stelle, gefolgt von den IKT mit einem Anteil von 9 % und einem Rückgang um 12 %. Das Finanzwesen lag mit einem Anteil von 7 % an der Gesamtzahl der Neuansiedlungsprojekte im Jahr 2025 an letzter Stelle und verzeichnete den stärksten Rückgang gegenüber dem Vorjahr (- 28 %).

5. Schlussfolgerungen

Der Bestand an ADI in die EU ist von 2024 auf 2025 weiter gestiegen, was auf stetige kumulierte Zuflüsse in den letzten zehn Jahren zurückzuführen ist, wobei von 2016 bis 2025 durchschnittlich rund 5 200 ADI-Geschäfte und -Projekte pro Jahr verzeichnet wurden. Insgesamt blieben die ADI-Ströme in den letzten Jahren weitgehend stabil, wobei sich die Trends bei den einzelnen Arten von Investitionen jedoch unterschieden. Während sich die ausländischen Geschäfte im Bereich Fusionen und Erwerbe nach dem Rückgang 2023 in den Jahren 2024 und 2025 erholten, gingen die Neuansiedlungsinvestitionen im selben Zeitraum weiter zurück, wenn auch langsamer. Diese Divergenz deutet vor dem Hintergrund der erhöhten makroökonomischen Unsicherheit auf eine Verlagerung der Zusammensetzung der ADI hin, weg von Neuansiedlungsinvestitionen und hin zu Geschäften im Bereich Fusionen und Erwerbe.

Die USA blieben 2025 sowohl bei Geschäften im Bereich Fusionen und Erwerbe als auch bei Neuansiedlungsinvestitionen der größte ausländische Investor in der EU, gefolgt vom Vereinigten Königreich. Gleichzeitig bauten einige Länder ihre Investitionspräsenz in der EU durch Geschäfte im Bereich Fusionen und Erwerbe aus, insbesondere Indien und die Vereinigten Arabischen Emirate, die insgesamt ein Wachstum der Investitionstätigkeit verzeichneten.

Von allen Mitgliedstaaten waren im Jahr 2025 nach wie vor Deutschland und Frankreich die wichtigsten Zielländer für ausländische Geschäfte im Bereich Fusionen und Erwerbe, während Spanien und Deutschland die meisten Neuansiedlungsprojekte anzogen. Sektorale Entwicklungen haben die wachsende Bedeutung der IKT deutlich gemacht, die sich zum führenden Sektor für ausländische Erwerbe entwickelt haben. Neuansiedlungsinvestitionen konzentrierten sich nach wie vor auf handelsbezogene Tätigkeiten und Beherbergungsdienstleistungen.

KAPITEL 2 – ENTWICKLUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN 2025

1. Die EU-Verordnung über die Überprüfung von ADI und die Überprüfungsmechanismen der EU-Mitgliedstaaten

Im Laufe des Jahres 2025 animierte die Europäische Kommission weiterhin jene Mitgliedstaaten, die noch keine nationalen Gesetze zur Überprüfung von ADI verabschiedet hatten, dies nachzuholen, sodass die Kommission und alle Mitgliedstaaten über geeignete Instrumente verfügen, um Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung im Zusammenhang mit ADI zu ermitteln und sich mit ihnen zu befassen.

Darüber hinaus förderte die Europäische Kommission die Angleichung der nationalen Überprüfungsmechanismen und -verfahren. Sie unterstützte die Mitgliedstaaten durch technische und politische Leitlinien sowie die Organisation von Sitzungen und den Austausch von Informationen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – über bewährte Verfahren. Dennoch bestehen nach wie vor deutliche Unterschiede zwischen den nationalen Überprüfungsmechanismen, insbesondere in Bezug auf i) die Frage, was eine förmliche Überprüfung einer ADI darstellt und somit eine Mitteilung an den Kooperationsmechanismus auslöst, ii) die Fristen im Rahmen der nationalen Überprüfungsverfahren, iii) die von den nationalen Überprüfungsrahmen erfassten Wirtschaftszweige und iv) die Mitteilungspflichten der Transaktionsparteien gegenüber den nationalen Behörden. All diese Elemente wurden bei der Überarbeitung der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen⁶ (ADI) berücksichtigt, die am 17. Juni angenommen wurde und ab dem 17. Januar 2028 gelten wird (weitere Informationen siehe auch Kapitel 4 Abschnitt 2).

2. Überblick über die ADI-Überprüfungsmechanismen und die Entwicklung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten

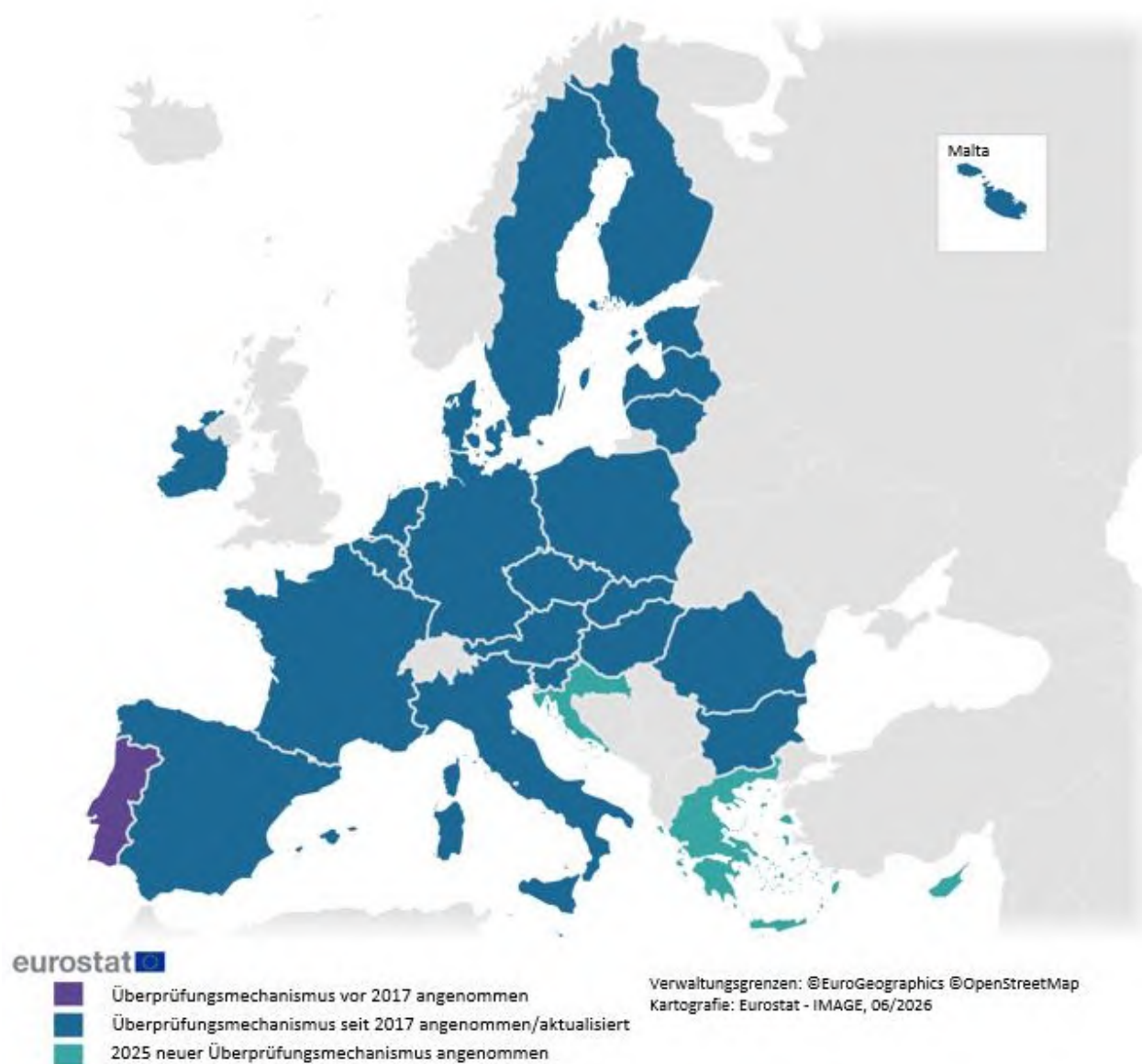
Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und Unsicherheiten angesichts der geopolitischen Entwicklungen haben die Notwendigkeit, kritische Rohstoffe, (fortschrittliche) Technologien und Infrastrukturen zu sichern, noch stärker in den Mittelpunkt gerückt. Infolgedessen haben die fünf Mitgliedstaaten, die keinen Überprüfungsmechanismus anwenden, als Reaktion auf die sich verändernden Umstände weitere Schritte eingeleitet, um einen nationalen Überprüfungsmechanismus anzunehmen oder zu erlassen, und sechs weitere Mitgliedstaaten haben einen bestehenden aktualisiert bzw. erweitert.

Im Jahr 2025 wurden in Kroatien, Zypern und Griechenland nationale Rechtsvorschriften zur Überprüfung von ADI angenommen; somit verfügen nun alle EU-Mitgliedstaaten über einen Rahmen für die Überprüfung von ADI.

⁶ EU strengthens its foreign investment screening framework, Artikel vom 26. Juni 2026, https://policy.trade.ec.europa.eu/news/eu-strengthens-its-foreign-investment-screening-framework-2026-06-26_en.

Darüber hinaus haben sechs Mitgliedstaaten (Litauen, Luxemburg, Polen, die Slowakei, Spanien und Tschechien) im selben Zeitraum ihre bestehenden Rechtsvorschriften zur Überprüfung geändert, und zwei Mitgliedstaaten (Bulgarien und Irland) haben ihre zuvor angenommenen Rechtsvorschriften zur Überprüfung von ADI erlassen.

Die nachstehende Karte gibt einen Überblick über die rechtliche Lage zur Überprüfung von ADI in den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2025.



Die nachstehende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die rechtliche Lage und die Entwicklung der Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025⁷.

Tabelle 1: Entwicklung der Rechtsvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten

Nationaler ADI-Überprüfungsmechanismus eingerichtet (keine rechtlichen Änderungen)	Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Lettland, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Ungarn
Bestehender nationaler ADI-Überprüfungsmechanismus geändert	Litauen, Luxemburg, Polen, Slowakei, Spanien, Tschechien
Neue nationale Rechtsvorschrift bzw. neuer nationaler Mechanismus zur Überprüfung von ADI angenommen oder in Kraft getreten	Bulgarien, Griechenland, Irland, Kroatien, Zypern

Neue nationale Mechanismen zur Überprüfung von ADI angenommen oder in Kraft getreten

Kroatien hat am 24. Oktober 2025 das Gesetz über die Überprüfung ausländischer Investitionen angenommen, das am 13. November 2025 in Kraft getreten ist. Der Ausschuss für die Überprüfung ausländischer Investitionen spielt eine zentrale Rolle im Überprüfungsverfahren und gibt Stellungnahmen zu Anträgen auf Genehmigung ausländischer Investitionen ab. Für die endgültigen Entscheidungen ist das Finanzministerium zuständig. Das Gesetz wird in vollem Umfang wirksam, sobald 2026 alle erforderlichen Durchführungsrechtsakte angenommen sind. Mit dem Gesetz wird ein Überprüfungsmechanismus für ausländische Investitionen eingerichtet, die sich auf kritische Infrastrukturen (einschließlich Energie, Verkehr und Verteidigung), die Versorgung mit kritischen Ressourcen (wie Energie und Lebensmittel), den Zugang zu sensiblen Informationen, die Kommunikationsinfrastruktur, die Wahlinfrastruktur und den Mediensektor auswirken.

Zypern hat mit der Veröffentlichung des Gesetzes 194(I)/2025 am 14. November 2025, das am 2. April 2026 in Kraft trat, einen Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen geschaffen. In dem Gesetz wird das Finanzministerium als zuständige Überprüfungsbehörde benannt, die für die Prüfung von Anträgen und für Entscheidungen zuständig ist. Ausländische Investoren müssen vor Abschluss einer Investition einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung

⁷ Weitere Einzelheiten sind der zugehörigen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu entnehmen.

stellen. Im Rahmen des Überprüfungsmechanismus werden Investitionen auf der Grundlage von Faktoren wie der Sensibilität des betreffenden Sektors (kritische Infrastruktur, Finanzdienstleistungen und Immobilien), dem Zugang zu sensiblen Informationen, Medienpluralismus, kritischen Technologien und der Versorgung mit kritischen Ressourcen bewertet.

In **Griechenland** trat am 23. Mai 2025 ein Überprüfungsmechanismus für ausländische Direktinvestitionen gemäß dem Gesetz 5202/2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/452 in Kraft. Der ADI-Überprüfungsmechanismus wurde am 11. November 2025 mit der Veröffentlichung des Gemeinsamen Ministerialbeschlusses 64260 in Kraft gesetzt, in dem verfahrenstechnische Einzelheiten wie die Anforderungen an die Anmeldung und Dokumentation für ausländische Investoren festgelegt sind. Der interministerielle Ausschuss für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen prüft ausländische Direktinvestitionen unter Beteiligung verschiedener Ministerien und Behörden. Der Überprüfungsmechanismus gilt für Investitionen in den sensiblen Sektoren Energie, Verkehr, IKT, digitale Infrastruktur und Gesundheit sowie in den hochsensiblen Sektoren Verteidigung und nationale Sicherheit (einschließlich Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die Ausfuhrkontrollen unterliegen, und Ausrüstung der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU), Cybersicherheit, künstliche Intelligenz, Hafeninfrastruktur, kritische Unterseeinfrastruktur und Tourismusinfrastruktur in Grenzgebieten. Es wird erwartet, dass in einem zweiten gemeinsamen Ministerialbeschluss die Behörde und das Verfahren für die Verhängung von Geldbußen näher bestimmt werden.

Bulgarien hat im März 2024 durch Änderungen des Investitionsförderungsgesetzes aus Gründen der Sicherheit bzw. der öffentlichen Ordnung einen nationalen Überprüfungsmechanismus für ausländische Direktinvestitionen (ADI) eingeführt. Der Rahmen wurde am 20. August 2025 nach der Annahme sekundärrechtlicher Vorschriften vollständig in Kraft gesetzt. Der ADI-Überprüfungsmechanismus gewährleistet die Teilnahme am EU-Kooperationsmechanismus und enthält Vorschriften für die Überwachung, die Durchsetzung und Sanktionen bei Verstößen.

In **Irland** trat das 2023 erlassene Gesetz zur Überprüfung von Transaktionen aus Drittländern am 6. Januar 2025 in Kraft. In dem Gesetz sind die Art und der Umfang der überprüften Investitionen festgelegt. Ferner werden die wichtigsten Erwägungen während des gesamten Überprüfungsvorgangs dargelegt.

Aktualisierung bestehender ADI-Überprüfungsmechanismen

Tschechien hat 2025 vier Änderungspakete zu den nationalen Rechtsvorschriften über die Überprüfung von ADI angenommen. Mit den Änderungen wurden neue Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen der für die Überprüfung von Investitionen zuständigen Behörde und dem Amt für Wettbewerbsschutz (im Zusammenhang mit der Verordnung über drittstaatliche

Subventionen⁸) eingeführt und die zusätzliche Möglichkeit der Übermittlung von Dokumenten durch eine öffentliche Bekanntmachung vorgesehen; zudem wurden bestimmte Elemente des sektorspezifischen Überprüfungsmechanismus im Energiebereich geändert, die Liste der Unternehmen mit kritischer Informationsinfrastruktur (im Zusammenhang mit der NIS-2-Richtlinie⁹) neu definiert, die Bedingungen für den Austausch von Informationen über die Überprüfung von ADI mit der nationalen Agentur für Cybersicherheit und Informationssicherheit festgelegt und die Liste der Unternehmen mit kritischer Infrastruktur (im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen¹⁰) neu definiert.

Litauen hat 2025 zwei Änderungen seines bestehenden ADI-Überprüfungsmechanismus angenommen. Mit der ersten Änderung wurde die Liste der spezifischen Einrichtungen und Ressourcen aktualisiert, die für die nationale Sicherheit als kritisch erachtet werden, während mit der zweiten Änderung die Funktionen, die Zusammensetzung und die Arbeitsverfahren der nationalen Kommission für die Bewertung sicherheitsrelevanter Einrichtungen und Transaktionen präzisiert wurden.

Luxemburg hat sein nationales Gesetz über die Überprüfung von ADI im Januar 2025 geändert und zwei bestehende Gesetze über das Handelsregister und die Einrichtung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer aktualisiert, wodurch dem Wirtschaftsministerium Zugang zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer gewährt wurde.

Polen hat seine Regelung für die Überprüfung von ADI dauerhaft in Kraft gesetzt, indem es im Juli 2025 die Bestimmungen zu Verjährungsfristen des Gesetzes über die Kontrolle bestimmter Investitionen und anderer Rechtsakte aufgehoben hat.

Die **Slowakei** hat das Gesetz Nr. 367/2024 über kritische Infrastrukturen umgesetzt, das am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist und das Recht des Wirtschaftsministeriums auf Zugang zu Daten aus Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung und auf Anforderung vertraulicher Daten erweitert.

Spanien verlängerte die vorübergehende Überprüfungspflicht für ADI von Gebietsansässigen in der EU und der EFTA in strategischen Sektoren bis zum 31. Dezember 2026 durch das Königliche Gesetzesdekret 1/2025, das am 30. Januar 2025 in Kraft trat.

Weitere Einzelheiten zu den legislativen Entwicklungen im Zusammenhang mit den nationalen Überprüfungsmechanismen der Mitgliedstaaten sind der zugehörigen Arbeitsunterlage der

⁸ Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/2560/oj/deu>.

⁹ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-Richtlinie), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2022/2555>.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates.

Kommissionsdienststellen zu entnehmen. Die aktuelle Liste der nationalen Überprüfungsmechanismen ist auf der Website der Europäischen Kommission¹¹ abrufbar.

¹¹ Die Liste der von den Mitgliedstaaten notifizierten Überprüfungsmechanismen und der Rechtsakte zu deren Änderung (mit Stand 9. Februar 2026) ist abrufbar unter:
<https://circabc.europa.eu/rest/download/7e72cdb4-65d4-4eb1-910b-bed119c45d47>.

KAPITEL 3 – MAßNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUR ÜBERPRÜFUNG VON ADI

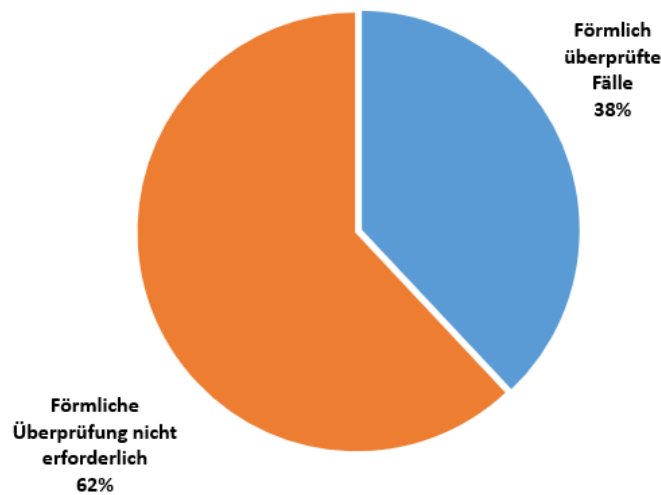
Mit der Verordnung über die Überprüfung von ADI wird ein Rahmen für die EU-Mitgliedstaaten geschaffen, um ADI in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu überprüfen und Maßnahmen zur Bewältigung spezifischer Risiken zu ergreifen. Außerdem wurde mit der Verordnung ein Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Überprüfungsbehörden der Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Bewertung der Risiken einzelner ADI-Transaktionen für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung geschaffen. Mit diesem EU-Kooperationsmechanismus wird ein Informationsaustausch ermöglicht, der die Kommission und andere Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, auf Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung hinzuweisen, die von einer ADI-Transaktion für andere Mitgliedstaaten oder für EU-Programme oder -Projekte ausgehen können, sodass diese Risiken bewertet und gemindert werden können. Während der EU-Kooperationsmechanismus den Mitgliedstaat, in dem die Investition getätigt wird, bei der Bewertung und der Minderung von Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung unterstützt, obliegt die Entscheidung, welche Investitionen genehmigt, an Auflagen geknüpft oder blockiert werden sollen, letztlich dem Mitgliedstaat, der die ADI überprüft.

Dieses Kapitel enthält auf der Grundlage der Jahresberichte der Mitgliedstaaten an die Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung aggregierte Informationen über die im Jahr 2025 durchgeführten nationalen Überprüfungsmaßnahmen. Insgesamt bearbeiteten die Mitgliedstaaten mit nationalen ADI-Überprüfungsmechanismen 4 773 Genehmigungsanträge und Fälle, die von den Behörden selbst eingeleitet wurden¹² (von Amts wegen eingeleitete Fälle), gegenüber 3 136 im Jahr 2024. 38 % davon wurden förmlich überprüft, während bei etwa 62 % die Voraussetzungen als nicht erfüllt angesehen wurden oder keine förmliche Überprüfung erforderlich war¹³. (Abbildung 5).

Abbildung 5 – Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Überprüfung von ADI

¹² Die Mitgliedstaaten verfügen über verschiedene ADI-Überprüfungsverfahren, deren Anwendungsbereiche, Prozessschritte, Ex-ante- oder Ex-post-Prüfungen des Vorliegens der Voraussetzungen, Zeitpläne für die Überprüfung usw. variieren und die sich alle in der Berichterstattung zu den überprüften Fällen wiederfinden. So erklären beispielsweise einige Mitgliedstaaten bei manchen Investitionen vor der Einleitung eines förmlichen Überprüfungsverfahrens, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, während andere Mitgliedstaaten die Investitionen zunächst förmlich prüfen und dann die Voraussetzungen für nicht erfüllt erklären. Daher sollen die Grafiken und Zahlen in diesem Kapitel die durchschnittliche Überprüfungstätigkeit der Mitgliedstaaten im Berichtsjahr auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten widerspiegeln.

¹³ Es ist zu beachten, dass die gemeldeten Daten stark von der Tatsache beeinflusst sind, dass Schweden eine sehr hohe Zahl von Fällen gemeldet hat, die innerhalb seines Systems keiner förmlichen Überprüfung bedurften, und das Land damit bei Weitem die jährliche Zahl der von jedem anderen Mitgliedstaat gemeldeten Fälle übertrifft. Würde Schweden aus der Berechnung ausgeklammert, so betrüge der Anteil der förmlich überprüften Fälle 65 % und der Anteil der Fälle, die keine förmliche Überprüfung erfordern, 35 %.



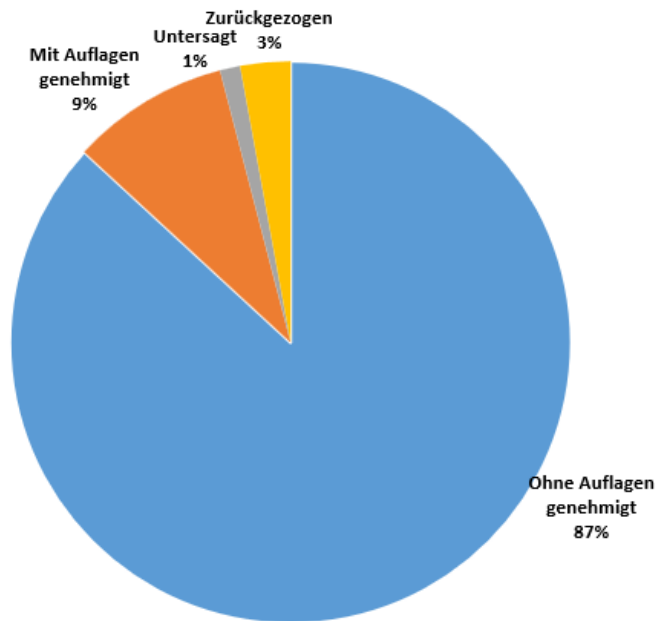
Quelle: Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten.

Von den im Jahr 2025 förmlich geprüften ADI, für die die Mitgliedstaaten einen Beschluss meldeten, wurde die überwiegende Mehrheit (87 %) ohne Auflagen genehmigt (Abbildung 6). Dies bedeutet, dass die ausländische Investition genehmigt wurde, ohne dass vom Investor zusätzliche Maßnahmen verlangt wurden. Im Vergleich zum Vorjahr wurde ein etwas höherer Anteil der förmlich überprüften ADI von den Mitgliedstaaten ohne Auflagen genehmigt (2024 waren es 86 %).

Parallel dazu betrafen – wie bereits im Jahr 2024 – 9 % der Entscheidungen eine Genehmigung mit bestimmten Auflagen oder Abhilfemaßnahmen. In diesen Fällen haben die nationalen ADI-Überprüfungsbehörden von den Investoren bestimmte Maßnahmen, Zusicherungen und Zusagen gefordert, bevor sie die ADI genehmigten.

Letztlich entschieden die nationalen Behörden (wie in den Vorjahren) in etwa 1 % aller Fälle, die Investition zu blockieren. Schließlich wurden 3 % der Anmeldungen – ein geringerer Anteil als 2024 (4 %) – von den Parteien zurückgezogen, bevor eine förmliche Entscheidung getroffen wurde.

Abbildung 6 – Mitgeteilte Entscheidungen über ADI-Fälle



Quelle: Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

Schlussfolgerungen zu den Überprüfungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten

- Der Anteil der förmlich überprüften ADI belief sich auf 38 % der Gesamtheit der von den Investoren bzw. Transaktionsparteien bei den nationalen Behörden eingereichten Genehmigungsanträge und der von den nationalen ADI-Überprüfungsbehörden auf eigene Initiative geprüften Fälle. Diese Entwicklung ist stark von Schweden beeinflusst, das für das Berichtsjahr eine sehr hohe Zahl von ADI-Fällen meldete.
- Die meisten überprüften ADI wurden ohne Auflagen genehmigt, nämlich 87 % – ein etwas höherer Wert als im Jahr 2024 (86 %). Dies zeigt, dass die Überprüfung von ADI in den EU-Mitgliedstaaten nicht zu einem restriktiveren Investitionsklima geführt hat, sondern dazu beiträgt, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission stärker für ADI, die Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung erhöhen könnten, sensibilisiert werden.
- Bei Genehmigungen mit Auflagen ist der Anteil der Fälle, in denen Risikominderungsmaßnahmen verhängt wurden, im Jahr 2025 derselbe wie im Jahr 2024 (9 %).
- Der Anteil der von Mitgliedstaaten blockierten ADI blieb 2025 bei rund 1 %, was dem Durchschnitt der letzten Jahre entspricht.
- Diese Zahlen lassen insgesamt eine stabile Entwicklung erkennen, was bestätigt, dass die EU für ausländische Investitionen offen geblieben ist und die Mitgliedstaaten nur solche ADI blockieren, die ernsthafte Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen und bei denen diese Risiken nicht gemindert werden können.

KAPITEL 4 – EU-WEITER KOOPERATIONSMECHANISMUS FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG VON ADI

1. Mitteilungen im Rahmen der Verordnung über die Überprüfung von ADI

1.1 Überblick über die Tätigkeit im Jahr 2025

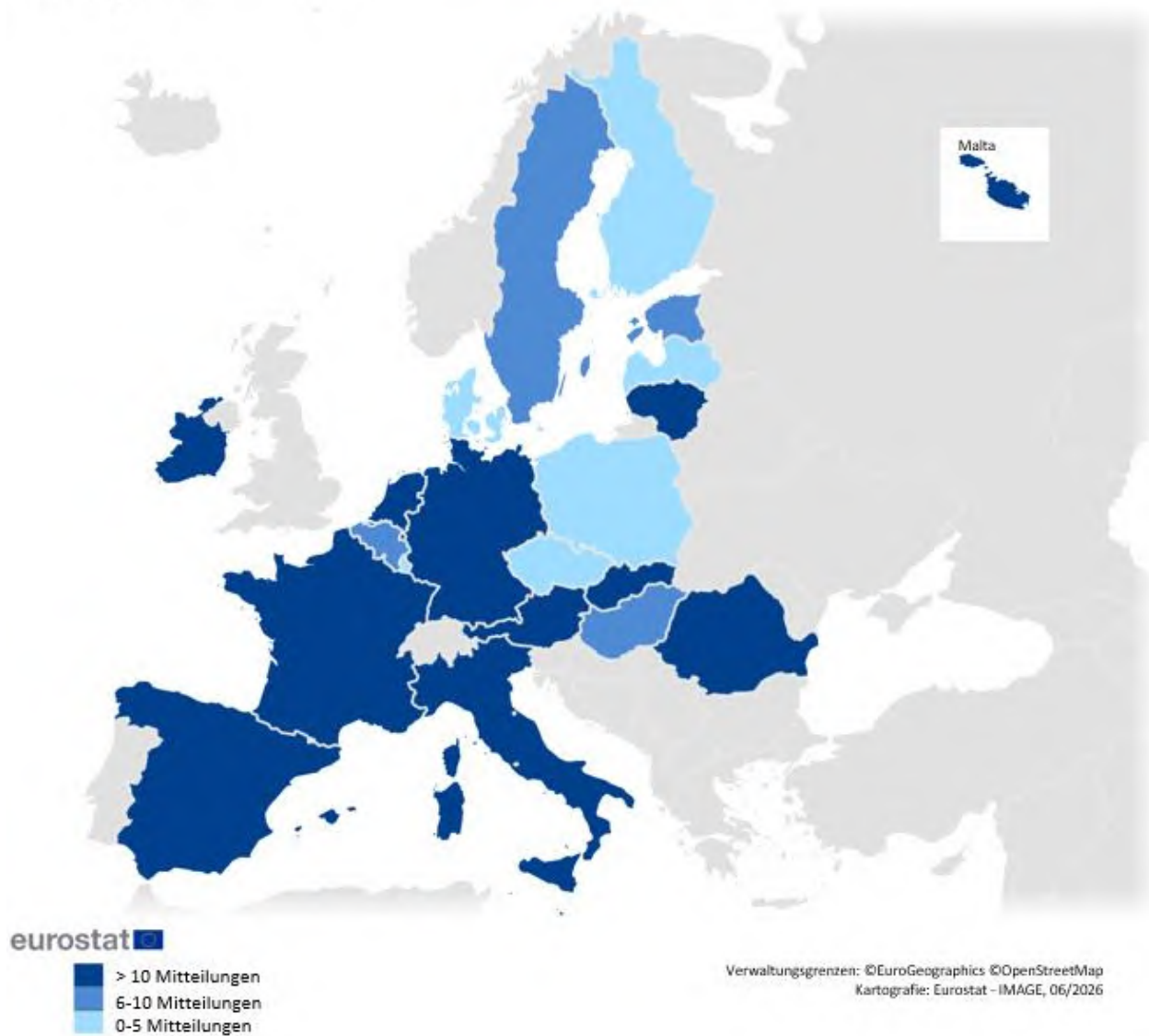
Im Jahr 2025 übermittelten 21 Mitgliedstaaten insgesamt 667 Mitteilungen gemäß Artikel 6 der Verordnung über die Überprüfung von ADI¹⁴ gegenüber 477 Mitteilungen im Jahr 2024¹⁵. Auf vier Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien, Österreich und Spanien) entfielen 65 % der Mitteilungen und auf sieben Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Litauen, Österreich und Spanien) 86 %¹⁶. Die mitgeteilten Transaktionen wichen unter anderem in Bezug auf den sektoralen Mindestanwendungsbereich, den Transaktionswert und die Herkunft der tatsächlichen Investoren stark voneinander ab.

¹⁴ Im selben Zeitraum nutzte die Kommission auch den EU-Kooperationsmechanismus in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen, die keiner Überprüfung unterzogen wurden (Artikel 7 der Verordnung über die Überprüfung von ADI), was nicht in die Statistiken dieses Kapitels einfluss.

¹⁵ Siehe [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2024\)464&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2024)464&lang=de).

¹⁶ Im Jahr 2024 betrug dieser Anteil 76 % bzw. 84 %.

Mitteilungen an den EU-Kooperationsmechanismus für die Überprüfung von ADI
Kalenderjahr 2025



Quelle: Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten.

Aus der vorstehenden Karte geht die Zahl der ADI hervor, die von Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-weiten Kooperationsmechanismus für die Überprüfung von ADI anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt wurden. Im Jahr 2025 übermittelten elf der 21 Mitgliedstaaten mit einem geltenden nationalen Überprüfungsmechanismus über 10 Mitteilungen, vier 6-10 und sechs weniger als 5 Mitteilungen.

Im Vergleich zum Vorjahr (2024) ist ein starker Anstieg der Zahl der Mitteilungen um 40 % (von 477 auf 667) zu verzeichnen. Dies war der bei Weitem höchste Anstieg der Zahl der ADI innerhalb eines Jahres, die dem EU-Kooperationsmechanismus bisher mitgeteilt wurden.

Darüber hinaus ist die Zahl der Mitteilungen seit dem ersten vollen Kalenderjahr des EU-Kooperationsmechanismus (2021) um 61 % gestiegen, nämlich von 414 Mitteilungen im Jahr 2021 auf 667 im Jahr 2025. Die Zahl der Mitgliedstaaten, die Transaktionen mitteilten, stieg von 13 im Jahr 2021 auf 21 im Jahr 2025.

1.2 Hauptwirtschaftszweige¹⁷ der dem EU-Kooperationsmechanismus mitgeteilten ADI¹⁸

Die fünf Sektoren mit den meisten Transaktionen waren 2025 das verarbeitende Gewerbe¹⁹ (27 % aller Transaktionen), die IKT²⁰ (19 %), Finanzdienstleistungen²¹ (17 %), der Handel²² (13 %) und freiberufliche Dienstleistungen²³ (8 %). Dies ist sehr ähnlich wie im Vorjahr, als dieselben fünf Sektoren die ersten Plätze belegten; allerdings tauschten Finanzdienstleistungen und Handel im Jahr 2025 die Plätze. Im Jahr 2025 gewannen Mitteilungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Sektor „verarbeitendes Gewerbe“ im Vergleich zu 2024, als ihr Anteil bei 25 % lag, an Bedeutung (+ 2 Prozentpunkte). Die mitgeteilten Transaktionen im Energiesektor beliefen sich auf 4 % gegenüber 6 % im Jahr 2024 und in anderen Sektoren²⁴ auf 12 % gegenüber 9 % im Jahr 2024.

¹⁷ Entsprechend dem allgemeinen Ansatz wurde der wichtigste Tätigkeitsbereich als Leitindikator ausgewählt. Dies steht auch im Einklang mit den Informationen in allen Sektordiagrammen in der zu diesem Jahresbericht gehörigen Arbeitsunterlage.

¹⁸ Es sei darauf hingewiesen, dass die in Kapitel 1 dargestellten allgemeinen ADI-Zahlen und -Trends nicht mit den spezifischen Zahlen für die Überprüfung von ADI in diesem Kapitel verglichen werden können, da letztere nur einen Bruchteil der allgemeinen Zahlen darstellen und nur Transaktionen widerspiegeln, die dem Kooperationsmechanismus zum Zweck der Bewertung von Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung mitgeteilt wurden.

¹⁹ Das verarbeitende Gewerbe umfasst Tätigkeiten von Unternehmen, die an der Verarbeitung von Materialien zu neuen Produkten beteiligt sind (z. B. Herstellung von Elektrogeräten und -motoren, Industriemaschinen und -ausrüstungen, Waffen und Munition und Arzneimitteln).

²⁰ „IKT“ steht für „Informations- und Kommunikationstechnologien“. Darunter fallen Tätigkeiten von Unternehmen, die wesentliche Infrastrukturen und Werkzeuge für die Gewinnung, den Austausch und die Verbreitung von Wissen liefern (z. B. Computerprogrammierung, Softwareveröffentlichung, Datenverarbeitung und -hosting oder Tätigkeiten im Bereich der drahtlosen Telekommunikation).

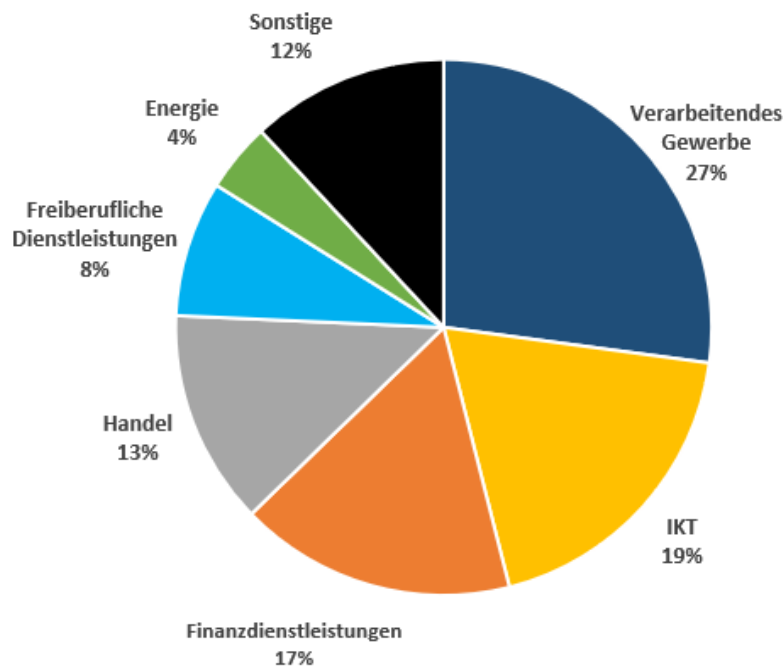
²¹ Finanzdienstleistungen umfassen die Tätigkeiten von Holdings, Fonds oder ähnlichen Akteuren im Finanzsektor, die darauf abzielen, eine bestimmte (Eigenkapital-)Beteiligung an einem Zielunternehmen zu erwerben oder die Kontrolle darüber zu erlangen (z. B. Fondsverwaltungstätigkeiten, Tätigkeiten von Holdinggesellschaften, Finanzdienstleistungen und Versicherungstätigkeiten).

²² Zum Handel gehören der Groß- und Einzelhandel mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit pharmazeutischen und chemischen Produkten, Elektronik- und Telekommunikationsausrüstung und -material, Computern, peripheren Geräten für Computer sowie Software, Metallen und Metallerzen.

²³ Zu den freiberuflichen Dienstleistungen gehören die Tätigkeiten von Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie von Unternehmensberatungen und Ingenieurbüros (z. B. Tätigkeiten im Bereich Unternehmensverwaltung und -führung, Markt- und Meinungsforschung, Beratung, Forschung und Entwicklung in der Biotechnologie).

²⁴ Die Kategorie „Sonstige“ umfasst alle anderen Wirtschaftszweige unter 4 %, insbesondere die Erbringung von administrativen Dienstleistungen, den Verkehr und das Baugewerbe.

Abbildung 1 – Sektorale Aufschlüsselung aller Mitteilungen im Jahr 2025



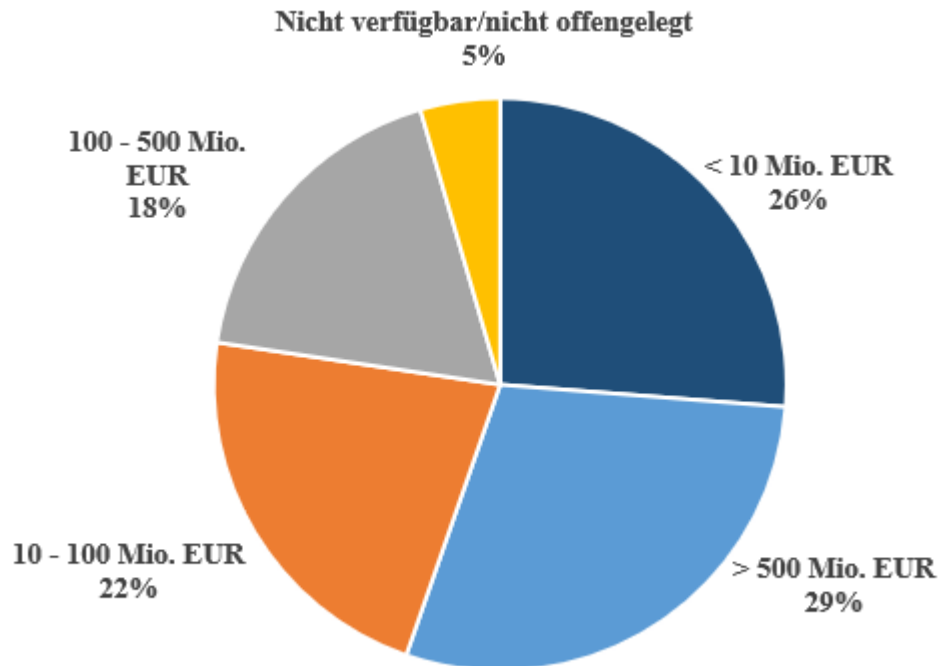
Quelle: Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

1.3 Gesamtwert der dem EU-Kooperationsmechanismus mitgeteilten ADI

Betrachtet man den Wert der Transaktionen, so wiesen 66 % der mitgeteilten ADI einen Wert²⁵ von weniger als 500 Mio. EUR auf, was einem Anstieg um 8 Prozentpunkte gegenüber 58 % im Jahr 2024 entspricht. 29 % der Transaktionen betrafen einen Wert von 500 Mio. EUR und mehr (30 % im Jahr 2024).

²⁵ Es handelt sich, soweit verfügbar, um den Gesamtwert der Transaktion, zu der die mitgeteilte Transaktion gehörte.

Abbildung 2 – Wert je mitgeteilter ADI-Transaktion 2025²⁶



Quelle: Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

1.4 Verfahren und Fristen beim Abschluss von ADI-Fällen

Die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten ADI-Transaktionen werden von der Kommission in zwei Phasen bewertet. Konkret werden alle mitgeteilten Transaktionen einer vorläufigen Bewertung („Phase 1“) unterzogen, wobei nur eine begrenzte Zahl in Phase 2 übergeht. Die Bewertung in Phase 1 muss innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Mitteilung durch den überprüfenden Mitgliedstaat abgeschlossen sein.

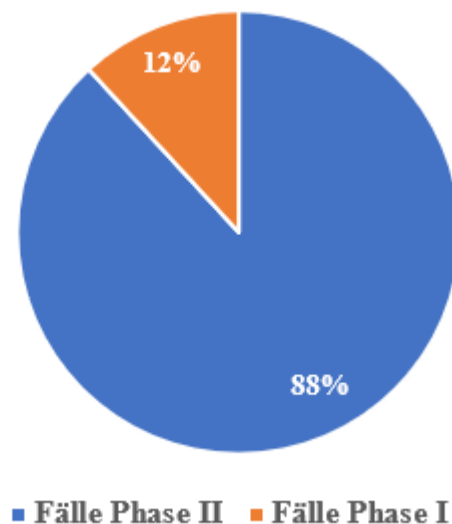
Phase 2 umfasst eine eingehendere Prüfung der Fälle auf der Grundlage der Antworten des mitteilenden Mitgliedstaats auf Ersuchen um weitere Informationen, da die Transaktion nach Auffassung der Kommission die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat beeinträchtigen oder Risiken für Projekte oder Programme von EU-Interesse mit sich bringen könnte. Fälle in Phase 2 können, wie in Artikel 6 und 7 der Verordnung über die Überprüfung von ADI vorgesehen, eine Stellungnahme der Kommission zur Folge haben. Diese Stellungnahmen bleiben vertraulich, und die Kommission kann darin i) mitteilen, dass die ADI ihrer Ansicht nach die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat oder ein Projekt oder Programm von Unionsinteresse voraussichtlich beeinträchtigt, ii) geeignete Maßnahmen zur Prüfung empfehlen, oder sie kann iii) einschlägige Informationen über die

²⁶ „Nicht verfügbar/nicht offengelegt“ bedeutet, dass Angaben fehlen, nicht verfügbar sind oder nicht offengelegt wurden, und schließt auch die Kategorie „nicht anwendbar“ ein (z. B. weil eine Transaktion eine Umstrukturierung beinhaltete oder keine Investition getätigt wurde).

überprüfte ADI teilen, die in die Bewertung durch den mitteilenden Mitgliedstaat und dessen endgültige Entscheidung einfließen.

Im Jahr 2025 schloss die Kommission 88 % der 667 Fälle in Phase 1 ab, was einem geringeren Anteil als 2024 (92 %) entspricht. Die übrigen 12 % der Transaktionen gingen in Phase 2 über, wobei vom mitteilenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen angefordert wurden²⁷. Dieser Anstieg des Anteils der Fälle der Phase 2 zeigt, dass mehr Transaktionen als sensibel für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung eingestuft wurden.

Abbildung 3 – In Phase 1 und Phase 2 abgeschlossene Fälle im Jahr 2025



Quelle: Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

Im Jahr 2025 entfielen mehr als 68 % der Fälle der Phase 2 auf fünf Mitgliedstaaten, was einem Anstieg gegenüber 2024 (66 %) entspricht. Wie im Jahr 2024 gab die Kommission bei weniger als 2 % der mitgeteilten Transaktionen eine Stellungnahme ab.

Bei der Einleitung von Phase 2 fordert die Kommission in der Regel zusätzliche Informationen vom mitteilenden Mitgliedstaat an, die je nach Transaktion und den einzelnen der Mitteilung zugrunde liegenden Informationen variieren²⁸. Diese Informationen umfassen häufig Fragen zu den Absichten und dem Geschäftsplan des Investors in Bezug auf das Ziel oder die Kunden des Zielunternehmens in sensiblen Sektoren. Diese Informationen werden angefordert, um besser

²⁷ In solchen Fällen beträgt die Frist für die Abgabe von Kommentaren bzw. Stellungnahmen 20 Kalendertage nach Eingang der vom mitteilenden Mitgliedstaat angeforderten Informationen.

²⁸ Mit dem Mitteilungsformular „Notification form: Request for information from the investor for the purposes of notifications pursuant to Article 6 of Regulation (EU) 2019/452“ (Anforderung von Angaben von einem Investor für die Zwecke einer Mitteilung nach Artikel 6 der Verordnung 2019/452) sollen eine gewisse Einheitlichkeit und ein Mindestmaß an Informationen über die Transaktion, den Investor und das Zielunternehmen, die in der Mitteilung gemäß der Verordnung genannt werden, gewährleistet werden. Das Formular ist abrufbar unter https://policy.trade.ec.europa.eu/enforcement-and-protection/investment-screening_en.

beurteilen zu können, wie kritisch das Zielunternehmen ist und inwieweit von dem ausländischen Investor Risiken ausgehen könnten.

Im Jahr 2025 nahmen die Mitgliedstaaten am EU-Kooperationsmechanismus teil, indem sie unter anderem in rund 11 % der Fälle (10 % im Jahr 2024) Fragen stellten und indem sie Kommentare zu ADI-Transaktionen in einem anderen Mitgliedstaat abgaben²⁹.

Der Anteil der von Mitgliedstaaten kommentierten Fälle lag bei rund 6 % (3 % im Jahr 2024)³⁰. Die Zahl der Mitgliedstaaten, die Kommentare an den mitteilenden Mitgliedstaat richteten, stieg erheblich an, und zwar von etwa einem Drittel im Jahr 2024 auf 57 % im Jahr 2025.

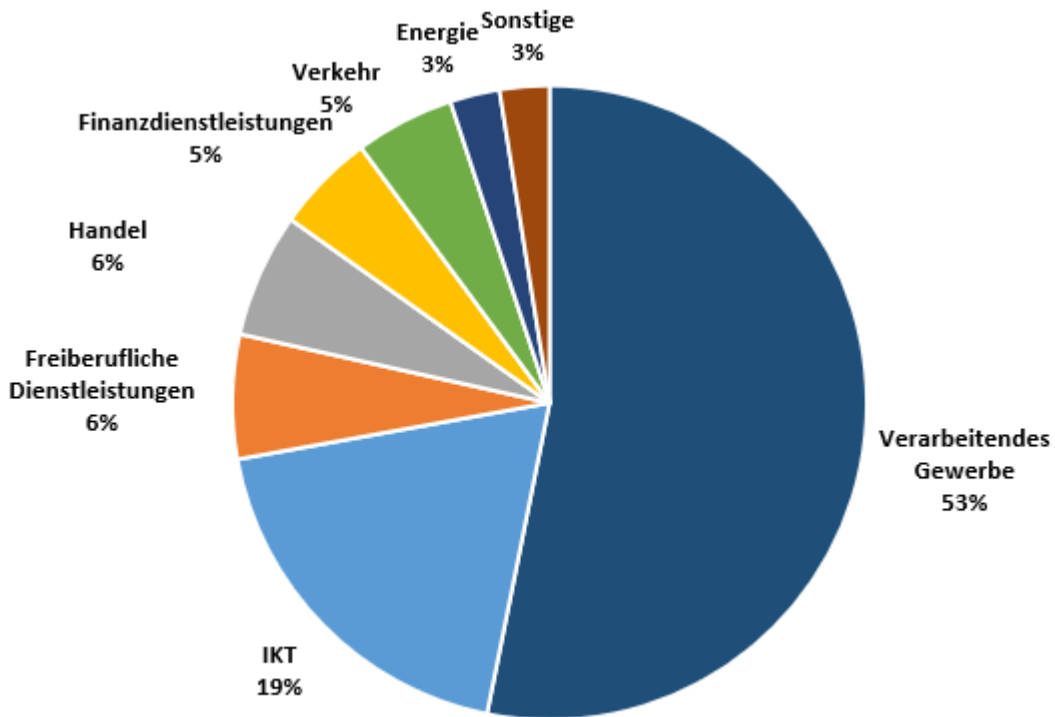
1.5 Hauptwirtschaftszweige der ADI, die der detaillierten Risikobewertung der Kommission in Bezug auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung unterzogen wurden

Der Hauptwirtschaftszweig bei Phase 2 war das verarbeitende Gewerbe, auf das 53 % aller Transaktionen (50 % im Jahr 2024) entfielen (Abbildung 4). Der zweitgrößte Wirtschaftszweig waren die IKT, auf die (wie bereits im Jahr 2024) fast ein Fünftel aller Fälle der Phase 2 entfielen. Die Fälle der Phase 2 betreffend freiberufliche Dienstleistungen sowie den Handel belegten mit einem Anteil von jeweils 6 % den dritten und den vierten Platz (beide Anteile lagen 2024 bei 5 %).

²⁹ In einigen Fällen, in denen Mitgliedstaaten Fragen gestellt hatten, wurden durch die ihnen übermittelten Antwort die potenziellen Bedenken ausgeräumt.

³⁰ Mehrere Mitgliedstaaten können ein und dieselbe Transaktion kommentieren.

Abbildung 4 – Wichtigste Zielsektoren in Phase 2 im Jahr 2025



Quelle: Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

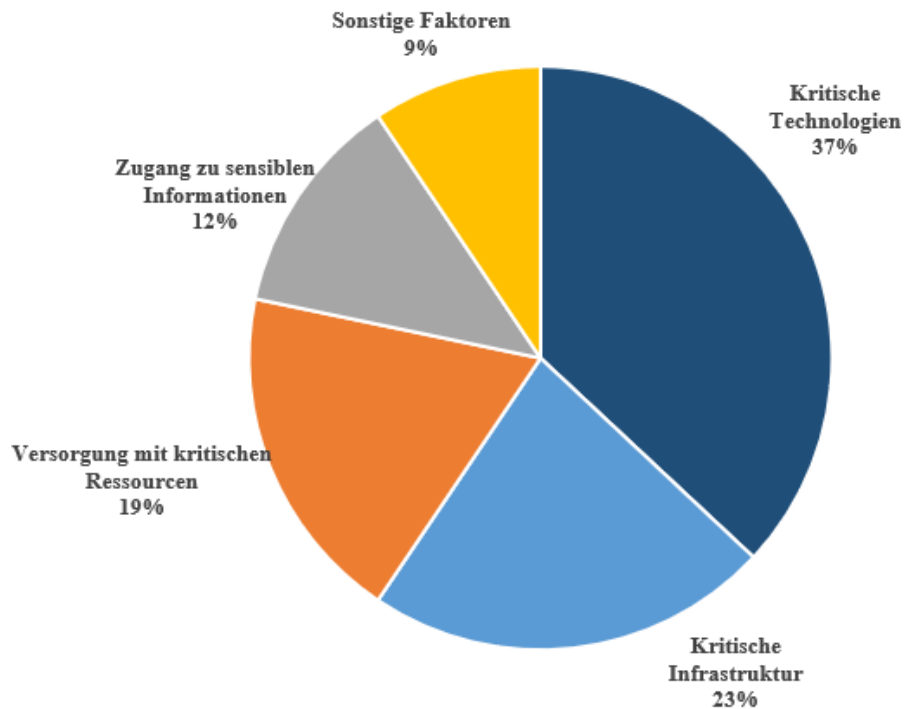
Angesichts der Bedeutung des verarbeitenden Gewerbes bietet Abbildung 5 einen Überblick über die Faktoren³¹, anhand deren in Phase 2 die Kritikalität der Transaktionen im verarbeitenden Gewerbe im Hinblick auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung bewertet wurde. Der am häufigsten herangezogene Faktor ist das Vorliegen ausländischer Investitionen in kritische Technologien, auf die im Jahr 2025 ein Anteil von insgesamt 37 % (gegenüber 49 % im Jahr 2024) entfiel.

Der zweitwichtigste Faktor waren mit 23 % (gegenüber 26 % im Jahr 2024) ADI in kritische Infrastrukturen; es folgte mit 19 % die Versorgung mit kritischen Ressourcen (gegenüber 20 % im Jahr 2024). Der Zugang zu sensiblen Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) machte 12 % der Gesamtzahl aus, mehr als doppelt so viel wie im Jahr 2024 (5 %).

Schließlich spielten in 9 % der Fälle der Phase 2 andere Faktoren wie das Risikoprofil des Investors und die Risiken für die Freiheit und den Pluralismus der Medien eine Rolle.

³¹ Diese Faktoren sind in Artikel 4 der Verordnung über die Überprüfung von ADI aufgeführt. Bei einer Transaktion können mehrere Faktoren herangezogen werden, um die Kritikalität einer bestimmten ADI für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu beurteilen.

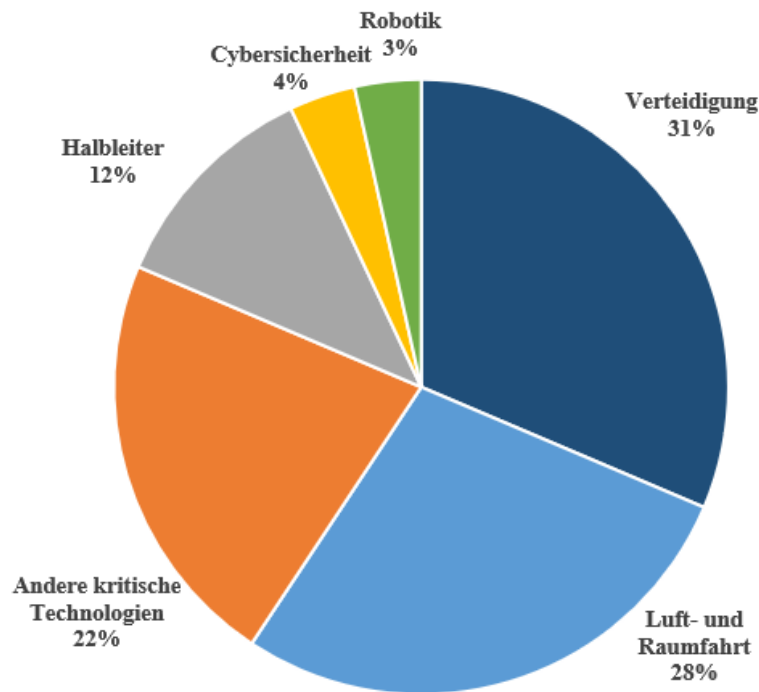
Abbildung 5 – Faktoren, die zu Fällen der Phase 2 im verarbeitenden Gewerbe geführt haben



Quelle: Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

Eine genauere Betrachtung der Mitteilungen im Zusammenhang mit kritischen Technologien, die in die Phase 2 überführt wurden (Abbildung 6), zeigt, dass 31 % dieser Fälle auf Technologien im Verteidigungsbereich entfielen (37 % im Jahr 2024); es folgten Luft- und Raumfahrt mit 28 % (16 % im Jahr 2024) sowie andere kritische Technologien (einschließlich KI sowie Quanten- und Biotechnologien) mit 22 % (26 % im Jahr 2024). Transaktionen im Zusammenhang mit Halbleitertechnologien machten einen Anteil von 12 % aus (21 % im Jahr 2024). Schließlich entfielen 4 % bzw. 3 % der Transaktionen im Zusammenhang mit kritischen Technologien auf Cybersicherheits- und Robotiktechnologien.

Abbildung 6 – Arten der kritischen Technologien in den Fällen der Phase 2



Quelle: Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

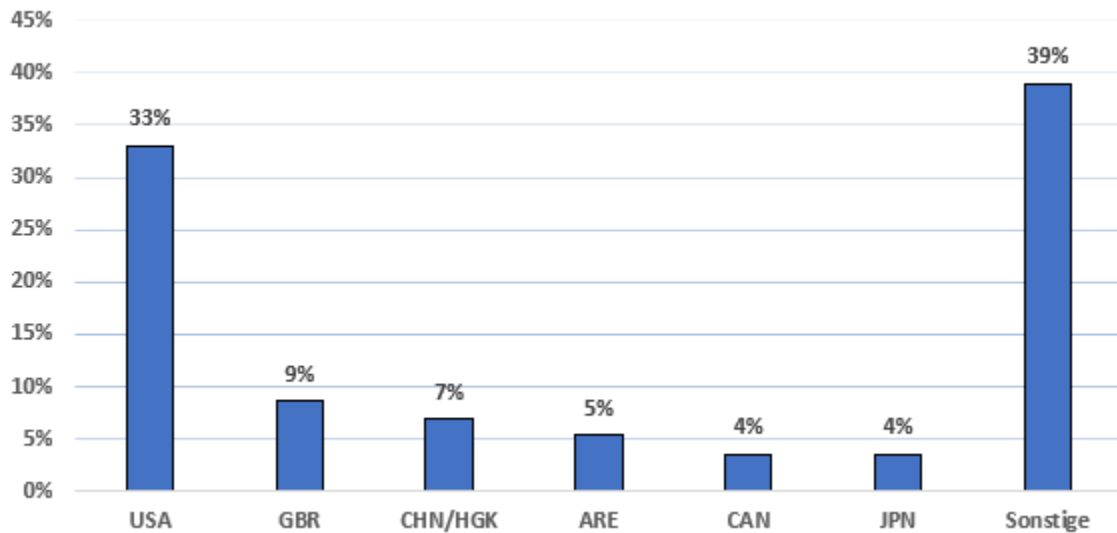
1.6 Herkunft der tatsächlichen Investoren bei ADI, die dem EU-Kooperationsmechanismus mitgeteilt wurden

In den 677 im Jahr 2025 mitgeteilten Fällen waren die sechs wichtigsten Ursprungs-Hoheitsgebiete die USA, das Vereinigte Königreich, China (einschließlich Hongkong), die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE), Kanada und Japan. Gegenüber 2024 sank der Anteil der dem EU-Kooperationsmechanismus mitgeteilten ADI mit Investoren aus den USA beträchtlich, und zwar um 7 Prozentpunkte von 40 % im Jahr 2024 auf 33 % aller Transaktionen im Jahr 2025 (Abbildung 7). Auch der Anteil der Investoren aus dem Vereinigten Königreich ging von 11 % im Jahr 2024 auf 9 % im Jahr 2025 zurück, ebenso wie der Anteil der chinesischen Investoren (einschließlich Hongkong) von 9 % im Jahr 2024 auf 7 % im Jahr 2025. Der Anteil der Investoren aus den VAE hingegen stieg deutlich an, nämlich von 3 % im Jahr 2024 auf 5 % der gesamten Transaktionen im Jahr 2025. Schließlich stiegen die ADI von Investoren aus Kanada und Japan um jeweils einen Prozentpunkt von 3 % im Jahr 2024 auf 4 % im Jahr 2025.

38 %³² der mitgeteilten Fälle stammten aus Hoheitsgebieten, die nicht zu den ersten sechs gehörten, während es im Jahr 2024 30 % waren. Die Konzentration der Investitionen aus den wichtigsten Ursprungsländern ging damit deutlich zurück. Im Jahr 2025 entfielen 62 % der mitgeteilten Fälle auf die sechs wichtigsten Investoren, gegenüber 70 % im Jahr 2024.

³² Zu den Ländern bzw. Hoheitsgebieten mit nicht unerheblichem Anteil gehören die Ukraine und Indien mit jeweils 3 %. Der Anteil von ADI aus Russland belief sich im Jahr 2025 auf 1 % der dem EU-Kooperationsmechanismus mitgeteilten Gesamtinvestitionen.

Abbildung 7 – Ursprungsländer der tatsächlichen Investoren in den Fällen des Jahres 2025



Quelle: Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

1.7 Mitteilungen über ADI, auf die mehrere Rechtsordnungen Anwendung finden, an den EU-Kooperationsmechanismus und wichtigste Wirtschaftszweige

Von allen im Jahr 2025 mitgeteilten Fällen betrafen 27 % der Mitteilungen Transaktionen, die einer Überprüfung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten unterzogen wurden (gegenüber 19 % im Jahr 2024)³³ (Tabelle 1). Gegenstand dieser Mitteilungen waren vor allem die folgenden Wirtschaftszweige: i) das verarbeitende Gewerbe mit einem Anteil von 32 % (gegenüber 26 % im Jahr 2024), ii) der Handel mit einem Anteil von 25 % (gegenüber 14 % im Jahr 2024), iii) die IKT mit einem Anteil von 19 % (gegenüber 20 % im Jahr 2024), iv) Finanzdienstleistungen mit einem Anteil von 10 % (gleich wie im Jahr 2024) und v) freiberufliche Dienstleistungen mit einem Anteil von 5 % (gegenüber 7 % im Jahr 2024). Auf andere Wirtschaftszweige, darunter die Erbringung von administrativen Dienstleistungen sowie der Energie- und Verkehrssektor, entfielen 9 % der Gesamtzahl der Fälle, auf die mehrere Rechtsordnungen Anwendung finden.

Tabelle 1 – Hauptwirtschaftszweige der ADI, auf die mehrere Rechtsordnungen Anwendung finden

Verarbeitendes Gewerbe	32 %
Handel	25 %
IKT	19 %

³³ „ADI-Transaktionen, auf die mehrere Rechtsordnungen Anwendung finden“ bezeichnet ADI-Transaktionen, bei denen das Zielunternehmen eine Unternehmensgruppe ist, die in mehr als einem Mitgliedstaat (und möglicherweise auch in Drittländern) präsent ist, z. B. durch Tochterunternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat. Solche Geschäfte können von mehr als einem Mitgliedstaat mitgeteilt werden, wenn die Transaktion in den Anwendungsbereich ihres Überprüfungsmechanismus fällt und sie eine förmliche Überprüfung einleiten.

Finanzdienstleistungen	10 %
Freiberufliche Dienstleistungen	5 %
Sonstige Sektoren	9 %

Quelle: Mitteilungen der Mitgliedstaaten.

1.8 Nicht mitgeteilte Fälle

Die Verordnung über die Überprüfung von ADI gestattet es den Mitgliedstaaten und der Kommission, Informationen über ADI auszutauschen, die dem EU-Kooperationsmechanismus nicht mitgeteilt wurden, und, falls die anderen Mitgliedstaaten oder die Kommission Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung feststellen, Kommentare oder eine Stellungnahme abzugeben. Im Jahr 2025 nutzte die Kommission dieses Verfahren in begrenztem Umfang, um Erkundigungen zu Transaktionen einzuholen, die keiner Überprüfung unterzogen wurden.

Schlussfolgerungen über den EU-weiten Kooperationsmechanismus für die Überprüfung von ADI

- Erstens bleibt die Überprüfung von ADI ein unverzichtbares Instrument, das zum Schutz der Union vor ADI beiträgt, die Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung mit sich bringen.
- Zweitens hat der EU-Kooperationsmechanismus für die Überprüfung von ADI an Bedeutung gewonnen. Dies spiegelt sich in der Zahl der Mitteilungen wider, die deutlich gestiegen ist, und zwar von 477 im Jahr 2024 auf 667 im Jahr 2025 (+ 40 %). Dies ist umso wichtiger, als die Zahl der Transaktionen mitteilenden Länder gleich geblieben ist (21 Mitgliedstaaten). Gleichzeitig stammten 86 % aller Mitteilungen aus sieben Mitgliedstaaten: Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Litauen, Österreich und Spanien. Bemerkenswert ist, dass bis Ende 2025 alle Mitgliedstaaten ein Gesetz über die Überprüfung von ADI auf nationaler Ebene erlassen hatten, sogar noch bevor dies im Zuge der Überarbeitung der Verordnung über die Überprüfung von ADI zu einer verbindlichen Anforderung wurde. Im Jahr 2025 arbeiteten die Mitgliedstaaten und die Kommission auch auf technischer Ebene im Rahmen der ADI-Expertengruppe zusammen.
- Drittens dient die Überprüfung von ADI auf EU-Ebene vor dem Hintergrund des starken Engagements der Union für ein offenes Investitionsumfeld weiterhin als begrenztes und zielgerichtetes Instrument für Ausnahmefälle, in denen eine ADI die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union voraussichtlich beeinträchtigt. Von den 677 im Jahr 2025 mitgeteilten Fällen wurde die überwiegende Mehrheit (88 %) in Phase 1 abgeschlossen (d. h. innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Mitteilung durch die überprüfenden Mitgliedstaaten), und 12 % wurden einer eingehenden Bewertung der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung durch die Kommission unterzogen. Im Vergleich

zu 2024 stieg der Anteil der Fälle der Phase 2 um 50 %, was auf mehr für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung relevante Transaktionen hindeutet. Im Jahr 2025 gab die Kommission, wie im Jahr 2024 und früheren Jahren, in weniger als 2 % der Fälle eine Stellungnahme ab.

- Viertens hat das verarbeitende Gewerbe seine führende Position bei Fällen der Phase 2 von 50 % im Jahr 2024 auf 53 % im Jahr 2025 ausgebaut. Bei genauerer Betrachtung der Faktoren, die für die Notwendigkeit einer eingehenden Bewertung der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung in Phase 2 ausschlaggebend sind, ist festzustellen, dass die Relevanz des Ziels für „kritische Technologien“ der Faktor war, der in 37 % der Fälle (gegenüber 49 % im Jahr 2024) die weitere Bewertung auslöste. Die Mitteilungen im Zusammenhang mit kritischen Technologien, die in die Phase 2 überführt wurden, zeigen, dass auf Tätigkeiten im Bereich der Luft- und Raumfahrt ein Anteil von 28 % entfiel und sie somit gegenüber dem Jahr 2024 (16 %) wesentlich an Bedeutung gewonnen haben. Die Anteile der Verteidigungs- und der Halbleitertechnologien gingen hingegen von 37 % bzw. 21 % im Jahr 2024 auf 31 % bzw. 12 % zurück.
- Schließlich stammten die meisten Investoren weiterhin aus den beiden wichtigsten Hoheitsgebieten: Auf die USA und das Vereinigte Königreich entfielen 42 % aller dem EU-Kooperationsmechanismus mitgeteilten ADI. Dennoch ging der Anteil der US-Investitionen im Vergleich zu 2024 insgesamt erheblich zurück, und zwar um 7 Prozentpunkte von 40 % im Jahr 2024 auf 33 % im Jahr 2025. Auch der Anteil der Investoren aus dem Vereinigten Königreich ging von 11 % im Jahr 2024 auf 9 % im Jahr 2025 zurück, ebenso wie der Anteil der Investoren aus China (einschließlich Hongkong) von 9 % im Jahr 2024 auf 7 % im Jahr 2025. Der Anteil der Investoren aus den VAE hingegen stieg deutlich an, nämlich von 3 % im Jahr 2024 auf 5 % im Jahr 2025. Schließlich stiegen die ADI von Investoren aus Kanada und Japan um jeweils einen Prozentpunkt von 3 % im Jahr 2024 auf 4 % im Jahr 2025.

2. Überarbeitung der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen

Die Annahme der neuen Verordnung über die Überprüfung ausländischer Investitionen³⁴ ist ein wichtiger Meilenstein in der Agenda der Union für wirtschaftliche Sicherheit. Nach der Annahme des Kommissionsvorschlags im Januar 2024 erzielten das Europäische Parlament und der Rat im Dezember 2025 eine politische Einigung. Die überarbeitete Verordnung wurde am 17. Juni 2026 vom Europäischen Parlament und vom Rat förmlich unterzeichnet, trat am 26. Juli 2026 in Kraft und gilt ab dem 17. Januar 2028 (nach einem Übergangszeitraum von 18 Monaten).

³⁴ VERORDNUNG (EU) 2026/1386 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Juni 2026 über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/452.

Sie wird die Fähigkeit der Union stärken, Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung, die sich aus ausländischen Investitionen ergeben, zu begegnen. Aufbauend auf den Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Überprüfung von ADI im Jahr 2019 gesammelt wurden, wird mit dem überarbeiteten Rahmen ein gemeinsames Mindestmaß an Harmonisierung in der gesamten Union geschaffen. Er soll vor allem bestehende Lücken in den nationalen Überprüfungssystemen schließen, die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission verbessern und sicherstellen, dass potenziell sensible Investitionen im gesamten Binnenmarkt einheitlich bewertet werden.

Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass alle Mitgliedstaaten einen funktionsfähigen nationalen Ex-ante-Überprüfungsmechanismus für ADI aufrechterhalten müssen. Mit der Verordnung wird auch ein gemeinsamer Mindestumfang an Transaktionen eingeführt, die einer Überprüfung unterzogen werden müssen. Dazu gehören Investitionen betreffend Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und militärischen Gütern, kritischen Technologien wie Halbleitern, Quantentechnologien und künstlicher Intelligenz, kritischen Infrastrukturen in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales, kritischen Rohstoffen, bestimmten systemrelevanten Finanzmarkteinrichtungen und Wahlinfrastrukturen.

Mit dem überarbeiteten Rahmen werden die Überprüfungsanforderungen auf bestimmte EU-interne Investitionen ausgeweitet, bei denen der in der Union niedergelassene Investor letztlich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person oder Einrichtung aus einem Drittland steht. Dies trägt dem Risiko der Umgehung durch komplexe Eigentumsstrukturen Rechnung und erhöht die Transparenz in Bezug auf die tatsächliche Quelle ausländischer Investitionen.

Mit der Verordnung werden die wichtigsten Verfahrensaspekte der nationalen Überprüfungssysteme weiter harmonisiert. Zu den gemeinsamen Anforderungen gehören ein zweistufiges Überprüfungsverfahren, Verfahrensgarantien für Investoren, Befugnisse zur rückwirkenden Überprüfung nicht mitgeteilter Transaktionen und erweiterte Transparenzpflichten. Die nationalen Behörden werden eine harmonisierte Frist von 45 Kalendertagen für die erste Überprüfung anwenden, sodass die meisten, nicht sensiblen Transaktionen rasch abgewickelt werden können und gleichzeitig Fälle mit höherem Risiko hinreichend geprüft werden.

Auch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission wird erheblich gestärkt. Mit dem überarbeiteten EU-Kooperationsmechanismus werden ein strukturierter Informationsaustausch, die Koordinierung länderübergreifender Transaktionen und ein Feedback-Mechanismus eingeführt, über den die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der nationalen Überprüfungsverfahren mitteilen. Der Rahmen wird ferner durch eine Datenbank auf EU-Ebene unterstützt, die Informationen über im Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus mitgeteilte Investitionen und die Ergebnisse der nationalen Überprüfungen seit Oktober 2020 enthält. Die Verordnung sieht auch die mögliche Einrichtung eines gemeinsamen EU-Anmeldeportals auf Antrag von mindestens neun Mitgliedstaaten vor.

Die überarbeitete Verordnung dürfte die Wirksamkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit des EU-Rahmens für die Überprüfung von ADI erhöhen. Durch die Verbesserung des

Informationsaustauschs, die Erhöhung der Transparenz und die Schließung spezifischer Lücken im bestehenden Rahmen leistet der überarbeitete Rahmen einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung der Union und wahrt gleichzeitig die Offenheit der EU für ausländische Investitionen.